

Informationsblatt zur Erlangung bzw. Wiedererlangung einer gültigen Betriebserlaubnis für die in der ehemaligen DDR hergestellten Fahrzeuge

Die in Verlust geratenen DDR-Betriebserlaubnisse stammen im Ursprung aus dem Kraftfahrtechnischen Amt der DDR (KTA). Rechtsnachfolger für das KTA ist so gesehen das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg. Der Ersatz solcher DDR-Betriebserlaubnisse erfolgt in erster Linie nicht durch die Kfz-Zulassungsbehörden, sondern in der Regel durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).

Sollten Sie also z. B. ein Moped aus DDR-Produktion besitzen und in Verkehr bringen wollen, verfügen aber nicht über eine gültige Betriebserlaubnis, muss deren Ersatz **zuerst und ausschließlich** beim KBA beantragt werden.

Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt Ihnen den Nachweis über die erteilte Allgemeine Betriebserlaubnis aus für:

- Kleinkrafträder (Mokicks, Mopeds)
- Fahrräder mit Hilfsmotor und
- Leichtkrafträder aus der ehemaligen DDR, die vor dem 1. März 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- motorisierte Krankenfahrstühle aus der ehemaligen DDR, die vor dem 1. März 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- zulassungsfreie Anhänger der ehemaligen DDR-Produktion.

Voraussetzung ist, dass sich der Rahmen (insbesondere die Rahmennummer und das Typenschild befestigt am Rahmen) im Originalzustand befinden, gut lesbar sind und aus der ehemaligen DDR stammen.

Ein Nachweis der erteilten DDR-Betriebserlaubnis für Kleinkrafträder wird durch das KBA nur dann ausgestellt, wenn das Kleinkraftrad bis 28. Februar 1992 erstmals in der ehemaligen DDR in Verkehr gekommen ist. Das KBA stellt keinen Nachweis der erteilten DDR-Betriebserlaubnis für Reimporte anderen Staaten aus und auch nicht für zusammengebaute Neufahrzeuge aus entsprechenden Bauteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt über den folgenden Link die entsprechenden Informationen zur Verfügung:

https://www.kba-online.de/kta_prod/webapp/#/

Sollte Ihr gestellter Antrag zum Nachweis der allgemeinen Betriebserlaubnis durch das Kraftfahrt-Bundesamt schriftlich abgelehnt werden (so genanntes Negativzeugnis), kann das weitere Verfahren durch die für Sie zuständige Kfz-Zulassungsbehörde weitergeführt werden.

In solchen Fällen unterliegt das Fahrzeug den aktuell geltenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), nach denen ausländische Fahrzeuge in der Bundesrepublik erstzugelassen oder zusammengebaute Neufahrzeuge erstmalig zugelassen werden dürfen.

Zuständig hierfür ist dann die örtliche Kfz-Zulassungsbehörde, die in ihrem Ermessen über den Ersatz der allgemeinen Betriebserlaubnis entscheidet. Die Kfz-Zulassungsbehörde wird je nachdem die erforderlichen Nachweise (ausländische Fahrzeugdokumente, Eigentumsnachweise zum Fahrzeugerwerb, Eigentumsnachweise zum Bauteilerwerb) hierzu vom Antragsteller abverlangen.

Der Kfz-Zulassungsbehörde sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Negativzeugnis des Kraftfahrt-Bundesamtes oder ausländische Fahrzeugdokumente
- Eigentumsnachweis zum Fahrzeugerwerb / Eigentumsnachweise zum Bauteilerwerb
- Fotos der im Rahmen eingeschlagenen Fahrzeug-Identnummer und des am Rahmen befestigten Typenschildes
- bei Kleinkrafträdern aus DDR-Produktion ein Nachweis, dass das Kleinkraftrad bis 28. Februar 1992 erstmals in der ehemaligen DDR in Verkehr gekommen ist (Rechnung oder Kaufvertrag aus DDR-Zeiten mit Fahrzeug-Identnummer/ Kraftfahrzeug-Steuer- und Versicherungs-Karten aus DDR-Zeiten).

Zusätzlich kann die Kfz-Zulassungsbehörde eine eidesstattliche Versicherung von demjenigen verlangen, dem die originale Betriebserlaubnis abhandengekommen ist (Verkäufer).

Die Kfz-Zulassungsbehörde wird nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erstellung eines Gutachtens zur Erlangung der Betriebserlaubnis ausstellen.

Achtung:

Kann der Antragsteller keinen Nachweis erbringen, dass ein Kleinkraftrad aus DDR-Produktion bis zum 28. Februar 1992 erstmals in der ehemaligen DDR in Verkehr gekommen ist, so fällt das Kleinkraftrad nicht unter die Bestimmungen des Einigungsvertrages. Eine Begutachtung nach § 21 StVZO und Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis durch die Kfz-Zulassungsbehörde ist dann nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h möglich!

Es ist daher beim Erwerb solcher Fahrzeuge ohne DDR-ABE Vorsicht geboten, insbesondere in der Hoffnung unter die Vergünstigung des Einigungsvertrages zu fallen und z. B. Mopeds bis 60 km/h lediglich mit Versicherungskennzeichen im öffentlichen Verkehr führen zu können.

Arnstadt, Juli 2023

gez. Herr Zimmermann,
Kfz-Zulassungsbehörde IIm-Kreis
- Sachgebietsleiter -